

- d) die Nutzung regenerativer Energien im Gemeindegebiet bzw. sonstiger Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende
- e) konzeptionelle Angelegenheiten der Digitalisierung (insbesondere Aufstellung und Fortschreibung des Digitalisierungskonzeptes) und die hieraus resultierenden Maßnahmen.

§ 13

Personalausschuss

Der Personalausschuss berät über alle Personalangelegenheiten, die dem Rat oder dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die entweder bis zu in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen anfallen, im Verwaltungsablauf ohne wesentliche Veränderung regelmäßig wiederkehren oder die nicht von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu den vorstehenden Wertgrenzen über Auftragsvergaben sowie über die sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem Rat oder einem Fachausschuss nach dieser Hauptsatzung oder durch Ratsbeschluss zugewiesen sind.
- (3) Er entscheidet weiterhin über
 - a) die Aufnahme von Krediten;
 - b) die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung der gemeindlichen Einrichtungen und für laufend notwendige Betriebsmittel;
 - c) den Abschluss von Miet- oder Leasingverträgen, über Arbeitsmittel und dergl., die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erforderlich sind;
 - d) die Ausübung des Vorkaufsrechtes;
 - e) die Antragstellung gemäß § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen);
 - f) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes), außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung;
 - g) die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB (Ausnahmen, die der Bebauungsplan vorsieht);
 - h) die Erteilung des Einvernehmens nach §§ 34 und 35 BauGB, außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung;
 - i) Abweichungsanträge gemäß § 69 (3) BauO NRW, außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung
 - j) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, wenn der der Veränderungssperre zugrunde liegende Anlass nicht berührt wird;
 - k) die Erteilung des Einvernehmens nach § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung);